Die Tätigkeit des Richters, die Rechtsprechung, ist eine verantwortungsvolle, lebendige Arbeit. Der Richter wendet die Bestimmungen unserer Verfassung und die Gesetze auf die ungeheure Vielfalt des Lebens an. So erhält das Gesetz Leben in der gerichtlichen Praxis. Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nicht formalistisch, allein nach dem Buchstaben des gedruckten Wortes entscheiden. Dabei ist selbstverständlich, daß es keine Gerichtsentscheiden. Dabei ist selbstverständlich, daß es keine Gerichtsentscheiden. Die Richter müssen die Gesetze politisch durchdacht 'nwenden und in ihren Entscheidungen dem Menschen gerecht werden, der als Angeklagter vor Gericht steht oder als Partei eines Zivilprozesseslden Richterspruch erwartet. Die Rechtsprechung hat zum Ziel, beim Aufbau des Sozialismus zu helfen und die Bürger zum sozialistischen Bewußtsein zu erziehen. Diese Aufgabe stellt an das Bewußtsein des Richters besonders hohe Anforderungen. Er muß zu jeder Zeit daran arbeiten, sein sozialistisches Rechtsbewußtsein zu festigen. Er hat sich mit der Ideologie der Arbeiterklasse, dem Marxismus-Leninismus gründlich zu befassen und muß verstehen, sie anzuwenden.

wenden.

Der Richter soll zugleich ein allseitig gebildeter Mensch sein. Die Urteile werden überzeugender begründet sein, wenn die Richter über den gegenwärtigen Stand der Technik, über die Erkenntnisse der Naturwissenschaften, über Fragen der Ökonomie und Wirtschaft, über die Probleme des menschlichen Zusammenlebens gut Bescheid wissen. Selbstverständlich kann kein Richter in allen Wissenszweigen gleich gut beschlagen sein. Doch in der kollegialen Ergänzung des Gerichts, wo drei Menschen Zusammenwirken, muß ein hoher Stand des Allgemeinwissens erreicht werden. Die Forderung des allseitig gebildeten Richters kann bei uns in d£r DDR sowohl von den Berufsrichtern als auch den Schöffen erfüllt werden. War im bürgerlichen Staat die Bildung Klassenprivileg der Bourgeoisie, wobei der Arbeiter hiervon durch ökonomischen und politischen Druck ausgeschlossen wurde, so ist im Staat der Arbeiter und Bauern jedem die Möglichkeit gegeben, in allen Fragen der Wissenschaft, Technik und Kultur ein hohes Wissen zu erwerben. Gerade auch bei den Schöffen zeigt sich, wie in wenigen Jahren der kulturelle und Wissensstand unserer Bürger zugenommen hat. Die als Erbe aus dem Kapitalismus übernommenen Wissenslücken werden von Jahr zu Jahr mehr geschlossen. Dabei müssen sich auch ein Teil der Berufsrichter ernsthaft bemühen, die noch vorhandenen Wissenslücken schnell zu schließen. Bei den rechtlichen Kenntnissen des Richters bestehen Unterschiede zwischen Berufsrichter und Schöffen. Der Berufsrichter muß die Rechtsnormen in den Zusammenhängen und Einzelheiten kennen, während der Schöffe vor allem Verständnis für die Funktionen unseres Rechts haben muß.

Das Richteramt kann nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitz des Wahlrechts in der Deutschen Demokratischen Republik sind (§ 12 GVG). Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß ein Bürger, der das Richteramt mit seinen hohen Rechten und Pflichten ausüben will, zumindest im Besitz der vollen staatsbürgerlichen Rechte sein muß. § 12 Abs. 2 bestimmt ferner, daß ein Richter mindestens 23 Jahre alt sein soll, weil für das Richteramt eine gewisse Lebenserfahrung erforderlich ist.

Für alle Richter der Deutschen Demokratischen Republik gilt, daß sie zu ihrem Amt des Vertrauens des Volkes bedürfen. Das zeigt sich bereits in den verschiedenen Formen der Wahl zum Richteramt (z. B. bei den Richtern des Obersten Gerichts und bei den Schöffen) und in der Möglichkeit